

Anhang G

Franklin Biotechnology Discovery Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Biotechnology Discovery Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493008KHPRSWVVRJG60

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale unterscheiden sich je nach Unternehmen und Branche, in der der Fonds tätig ist. Zu diesen Merkmalen gehören unter anderem die Erschwinglichkeit und Preisgestaltung von Arzneimitteln, Vielfalt und Inklusion, Mitarbeiterzufriedenheit/Wohlbefinden und/oder Umweltauswirkungen (z. B. die Reduzierung von Treibhausgasemissionen). Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die er als nachteilig für die Gesellschaft erachtet, und Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil („ESG“) bevorzugt. Dieses Profil wird anhand seiner eigenen ESG-Methode erstellt. Sowohl die ausgeschlossenen Emittenten und Sektoren als auch die ESG-Ratingmethodik werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit dem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten näher beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 1 % des Portfolios auf nachhaltige

Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 1 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode mit AAA, AA, A und B bewertet wurden, und
- der Anteil der Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Aktien von Unternehmen getätigt, die

- mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) betreffen (Quelle: MSCI) oder
- die von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus externen (MSCI) „Do No Significant Harm“-Überprüfungen, „United Nations Global Compact (UNGC)-Überprüfungen, Überlegungen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) und andere ESG-Faktoren, die der Anlageverwalter für wesentlich hält und die in das Fundamentalforschung und die eigene ESG-Analyse des Anlageverwalters eingebettet sind, um zu prüfen, ob die Anlagen einem nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden.

– – – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf der Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – – **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung

anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen,**
- **Intensität der Scope 1+2- und wesentlichen Scope 3-Treibhausgasemissionen sowie**
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.**

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

In Bezug auf die **Treibhausgasemissionen** verpflichtet sich der Anlageverwalter, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sie zu motivieren, Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufzustellen und sich zu verpflichten, die langfristigen, wissenschaftlich fundierten Ziele von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen zusammen, um sie zur Ausrichtung an den Netto-Null-Zielen zu verpflichten, indem sie auf das Ziel der Netto-Null hinarbeiten und Netto-Null-Emissionen erreichen. Der Anlageverwalter ist sich zwar bewusst, dass die absoluten Emissionen einiger Unternehmen kurzfristig steigen können, während sie an ihren Übergangsplänen arbeiten, jedoch hilft die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität dem Anlageverwalter dabei, zu überwachen, ob die Treibhausgasemissionen der Unternehmen insgesamt in eine Richtung tendieren, die mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit übereinstimmt.

In Bezug auf die **Geschlechtervielfalt im Vorstand** ist der Anlageverwalter bestrebt, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Vorstände repräsentativ für die Kunden sind, die sie bedienen, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies ihnen hilft, ihre Kundenbasis besser zu verstehen, bessere Produkte zu entwickeln und letztendlich effizientere Unternehmen zu sein. Zunächst identifiziert der Anlageverwalter, Unternehmen bei denen die Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht gegeben ist, und setzt Fristen für die Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass es angezeigt ist, ein akzeptables Niveau der Geschlechtervielfalt in Vorständen zu erreichen und sich bei Unternehmen einzubringen, die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in dieser Hinsicht Nachholbedarf haben.

Zum Zeitpunkt neuer Investitionen erstellt der Anlageverwalter für die oben genannten PAI eine Basisanalyse des Portfolios und der Unternehmen, in die er investiert, und versucht, durch sein

Engagement mit der Zeit Verbesserungen in beiden Bereichen zu erzielen. Der Fonds arbeitet mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammen, um wissenschaftlich fundierte Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und zu verfolgen, und strebt einen Portfolioabdeckungsansatz an, bei dem Unternehmen, die die Netto-Null bei ihren Treibhausgasemissionen erreicht haben, die auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtet sind oder dabei sind, sich auf dieses auszurichten, mehr an Gewicht gewinnen. Ziel für das Portfolio ist es, bis 2040 100 % in diesen Kategorien zu erreichen. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den Vorständen hat sich der Fonds zunächst verpflichtet, mit allen Unternehmen in Kontakt zu treten, die keine Geschlechtervielfalt aufweisen, und ist mit der Erwartung an diese herangetreten, innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Plan zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen zu entwickeln. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Erwartungen an die Geschlechtervielfalt im Vorstand mit der Zeit zu erhöhen. Wenn Unternehmen, in die er investiert, keine Verbesserung aufweisen und der Anlageverwalter keinen Weg zur Verbesserung erkennen kann, gehört zu den Konsequenzen schlussendlich die Veräußerung. Wird eine Veräußerung beschlossen, so erfolgt diese in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Schließlich verpflichtet sich der Fonds, Investitionen in Unternehmen auszuschließen, die **umstrittene Waffen** produzieren oder vertreiben oder die die UNGC-Grundsätze nicht einhalten und bei denen keine Aussicht auf Verbesserungen besteht.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche fondseigene ESG-Methodik, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die eine potenzielle Anlage für den Fonds sein können, und weist ein ESG-Gesamtrating basierend auf quantitativen und qualitativen Faktoren wie Bezahlbarkeit/Preis von Arzneimitteln, Geschlechtervielfalt und Inklusion, Mitarbeiterzufriedenheit sowie ökologische Auswirkungen/Treibhausgasemissionen zu. Das den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Rating, das auf der fondseigenen ESG-Methodik basiert, beinhaltet vier Bewertungsstufen: AAA (Best-in-Class/Sehr gut), AA (Gut), A (Zufriedenstellend) und B (Verbesserungswürdig). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, in die er investiert, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Mit „B“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Die Kriterien des Fonds für die Aktienauswahl beruhen auf dem Bottom-up-Fundamentalresearch des Anlageverwalters, bei dem die Analyse von Wachstum, Qualität und Bewertung im Mittelpunkt steht. Gleichzeitig werden die Zielenmittenten auf positive ESG-Merkmale geprüft, wobei angestrebt wird, mindestens 10 % des Fondsportfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, die der Anlageverwalter als Anlagen in Unternehmen definiert, die (i) mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 UN-SDGs betreffen (Quelle: MSCI) oder die von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO2-Emissionen festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten. Darüber hinaus würde das Zielunternehmen als nachhaltige Investition gelten, wenn es die Kriterien der DNSH- und Good-Governance-Überprüfungen erfüllt, die jeweils anhand von Daten von MSCI bewertet werden.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive). Darum investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die UNGC-Grundsätze nicht erfüllen,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von Waffen erzielen,
- an der Produktion, am Vertrieb oder am Großhandel mit zugehörigen und/oder Kernkomponenten verbotener Waffen (d. h. Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen) beteiligt sind,
- tabak oder Tabakerzeugnisse herstellen oder mehr als 5 % ihrer Einnahmen mit solchen Produkten erzielen,
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Schließlich schließt der Fonds Unternehmen aus seinem Portfolio aus, die bei den oben beschriebenen integrierten PAI nach Ansprache und Beteiligung keine Verbesserung aufweisen. Unternehmen können von der Ausschlussliste genommen werden, wenn sie Verbesserungen bei den relevanten PAI aufweisen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, werden die Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, die im Abschnitt zur Anlagestrategie dieses Anhangs beschrieben sind (siehe oben);
2. der Ausschluss von Unternehmen, die nach der fondseigenen Methodik mit B bewertet werden; und
3. die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach Ansprache und Beteiligung bei den berücksichtigten PAI keine Verbesserung aufweisen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Fonds bewertet.

Um die Corporate Governance zu bewerten, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus quantitativen Metriken (z. B. Vergütungsdetails, Diversitäts- und Inklusionsmetriken, Metriken zu Kontroversen) und qualitativen Bewertungen (Unabhängigkeit des Vorstands, Zusammensetzung des Vorstands, Vorhandensein von zwei Anlageklasse).

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter weitere qualitative Faktoren wie Kapitalallokation, Forschungs- und Entwicklungserfolge, Krisenmanagement, Akquisitionshistorie und Kommunikation mit Investoren.

Bestimmte Kontroversen im Zusammenhang mit der Governance (z. B. Vergütung von Führungskräften oder wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern) können dazu führen, dass ein Unternehmen nach unseren Maßstäben trotz guter Grundsätze oder anderer Kennzahlen nicht investierbar ist.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

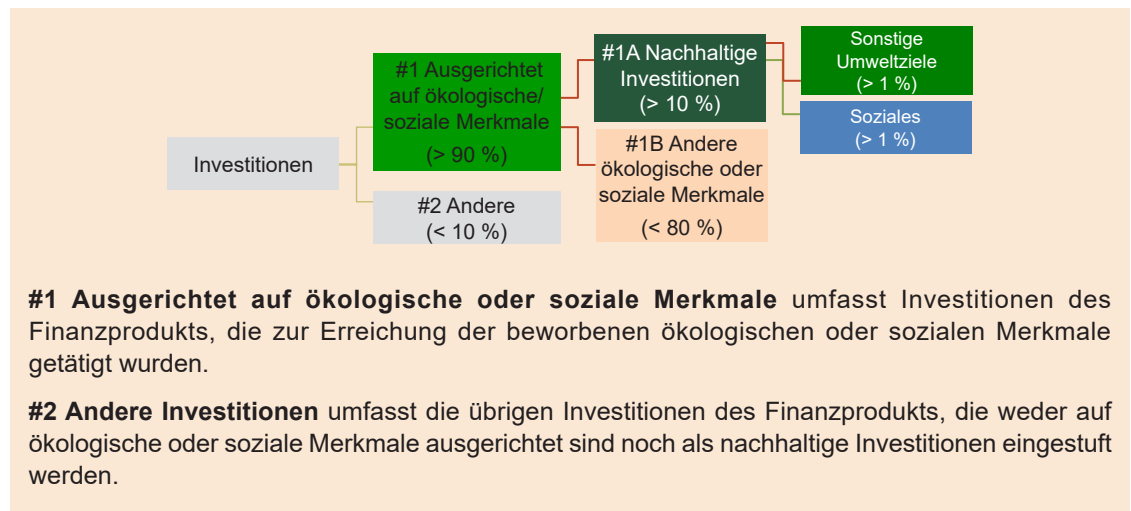
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 10 %), der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet.

Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 1 % des Nettovermögens für Umweltziele und 1 % für soziale Ziele vorgesehen sind.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

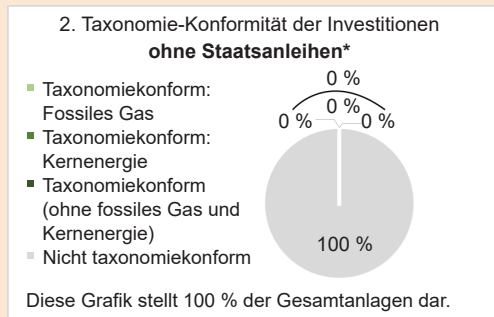
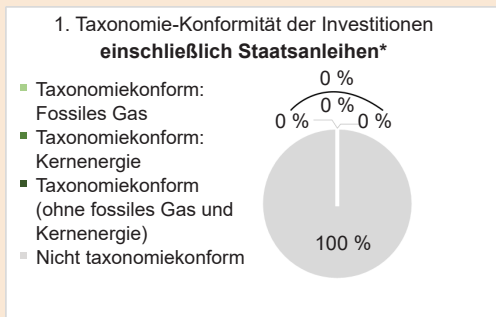
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 1 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 1 %.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“, die bis zu 10 % des Portfolios ausmachen, fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, oder Anlagen, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten. Aufgrund des neutralen Charakters der Anlagewerte gibt es keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nr.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4912/Z/franklin-biotechnology-discovery-fund/LU0109394709#overview>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar:
www.franklintempleton.lu/4912